

EGem Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte

Bürgermeister

Auskunft erteilt: Herr Brohm

An den Vorsitzendes des Stadtrates

Zimmer: 17

Telefon: 039354 9317 - 50

Fax: 03935 9317 - 14

Email: a.brohm@tangerhuette.de

(nur für formlose Mitteilungen ohne
elektronische Signatur)

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom
00000.00/11#7-15

Datum
12.12.2025

**Widerspruch gemäß § 65 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
gegen den Beschluss des Stadtrates vom 10.12.2025 zur Beschlussvorlage BV 0342/2025
„Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des vorzeitigen
Bebauungsplans Solar-Freiflächenanlage „Uchtdorf – An der Agrargenossenschaft““**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren des Stadtrates,

der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte hat in seiner Sitzung am 10.12.2025 die
Beschlussvorlage BV 0342/2025, gerichtet auf die Billigung des Entwurfs und die öffentliche
Auslegung des vorzeitigen Bebauungsplans für die Solar-Freiflächenanlage „Uchtdorf – An der
Agrargenossenschaft“, mehrheitlich abgelehnt.

Hiermit lege ich als Bürgermeister gemäß § 65 Abs. 3 KVG LSA gegen diesen Beschluss
Widerspruch ein, da er rechtswidrig ist und darüber hinaus das Wohl der Einheitsgemeinde erheblich
gefährdet.

Begründung

1. Rechtswidrige Verhinderung eines zwingenden Verfahrensschrittes nach dem Baugesetzbuch

Mit Beschluss vom 15.02.2023 (BV 969/2022) hat der Stadtrat die Aufstellung des vorzeitigen
Bebauungsplanes für die Solar-Freiflächenanlage in der Ortschaft Uchtdorf beschlossen. Dieser
Aufstellungsbeschluss entfaltet eine rechtliche Bindungswirkung und verpflichtet die Gemeinde, das
Bauleitplanverfahren ordnungsgemäß fortzuführen.

Der nun abgelehnte Beschluss betrifft ausschließlich die Billigung des Planentwurfs und die
öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB. Dieser Verfahrensschritt ist zwingend vorgesehen,



sobald ein ausgereifter Entwurf vorliegt, und dient gerade der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange.

Die vollständigen Entwurfsunterlagen lagen vor, wurden in den zuständigen Ausschüssen beraten und dort mehrheitlich zur Auslegung empfohlen.

Die Ablehnung der öffentlichen Auslegung ohne tragfähige rechtliche Gründe stellt daher einen rechtswidrigen Abbruch eines laufenden Bauleitplanverfahrens dar und verstößt gegen §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1 sowie 3 Abs. 2 BauGB.

2. Ermessensfehlgebrauch und sachfremde Erwägungen

Die im Stadtrat vorgetragene Ablehnungsgründe bezogen sich überwiegend auf allgemeine energiepolitische Fragestellungen, bundesweite Netz- und Strompreisfragen sowie grundsätzliche Erwägungen zur Nutzung landwirtschaftlicher Flächen. Diese Aspekte sind nicht Gegenstand des vorliegenden Beschlusses, der sich ausschließlich auf die Einleitung der öffentlichen Auslegung beschränkt.

Gerade die öffentliche Auslegung dient dazu, fachliche, technische und gesellschaftliche Fragen zu klären und Stellungnahmen einzuholen. Die Verweigerung dieses Verfahrensschrittes mit der Begründung offener Fragen stellt einen Ermessensfehlgebrauch dar und ist rechtlich nicht zulässig.

3. Verletzung der Selbstbindung des Stadtrates und des Grundsatzes ordnungsgemäßer Verwaltung

Das Bauleitplanverfahren wurde über einen Zeitraum von mehr als drei Jahren vorbereitet, in der Ortschaft Uchtdorf intensiv begleitet und in mehreren Gremien beraten. Der Ortschaftsrat sowie die zuständigen Ausschüsse hatten der öffentlichen Auslegung zugestimmt bzw. diese empfohlen.

Die Ablehnung der Auslegung widerspricht damit den zuvor gefassten Beschlüssen des Stadtrates und verletzt den Grundsatz der Selbstbindung der kommunalen Organe sowie die Anforderungen an ein widerspruchsfreies, verlässliches Verwaltungshandeln.

4. Verletzung der Beteiligungsrechte der Öffentlichkeit

Mit der Ablehnung der öffentlichen Auslegung wird der gesetzlich vorgesehene Beteiligungsanspruch der Bürgerinnen und Bürger sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vereitelt. Dies stellt einen Verstoß gegen die Beteiligungsvorschriften des Baugesetzbuches dar und ist mit den Grundsätzen transparenter kommunaler Entscheidungsprozesse nicht vereinbar.

5. Erhebliche Gefährdung des Wohls der Gemeinde (§ 65 Abs. 3 KVG LSA)

Durch die Ablehnung des Verfahrensschrittes werden erhebliche wirtschaftliche Nachteile für die Einheitsgemeinde in Kauf genommen. Nach dem Akzeptanz- und Beteiligungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt wären aus dem Projekt jährliche Einnahmen von mindestens 150.000 Euro zu erwarten gewesen, was über die Laufzeit der Anlage einem Volumen von mehr als 3 Millionen Euro entspricht. Zusätzlich wären hiervon 25 Prozent der Einnahmen unmittelbar der Ortschaft Uchtdorf zugutegekommen.

Die Verhinderung dieses Projekts gefährdet damit das finanzielle Wohl der Gemeinde sowie das Vertrauen externer Investoren in die Verlässlichkeit kommunaler Planungsentscheidungen in erheblichem Maße.

Rechtsfolge


Gemäß § 65 Abs. 3 Satz 4 KVG LSA hat dieser Widerspruch aufschiebende Wirkung. Der Beschluss des Stadtrates wird daher nicht wirksam.

Ich bitte Sie, den Gegenstand erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen, damit dieser über die Angelegenheit nochmals beraten und beschließen kann.

Sollte der Stadtrat den Beschluss erneut bestätigen, bin ich gemäß § 65 Abs. 3 Satz 5 KVG LSA verpflichtet, unverzüglich die Entscheidung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde herbeizuführen.

Ich appelliere an Sie, Ihren Beschluss im Lichte der dargelegten Rechtslage zu überdenken und aufzuheben, um eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen Stadtrat und Verwaltung im Sinne des Wohls unserer Einheitsgemeinde zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen


Bohm
Bürgermeister